

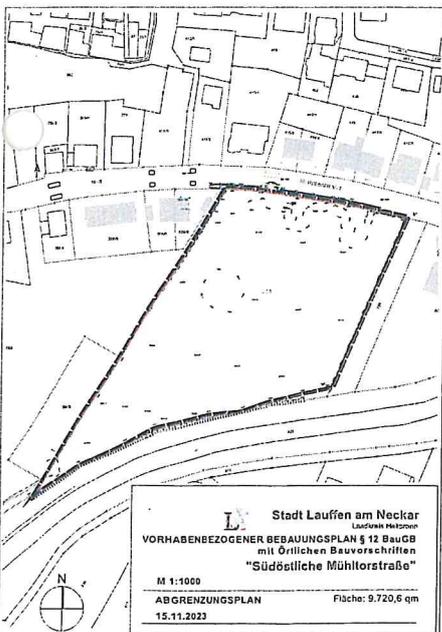
Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Erhebung der Hundesteuer in Lauffen a.N. gültig ab 01.01.2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die neue Satzung kann über den Link www.lauffen.de/amtliche-bekanntmachungen oder über www.lauffen.de/ortsrecht eingesehen werden.

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „südöstliche Mühltorstraße“

Stadt Lauffen a.N. Landkreis Heilbronn
Az.: 624.41

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar hat am 15.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „südöstliche Mühltorstraße“ in Lauffen a.N. nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 GemO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 329 in der Mühltorstraße. Maßgebend ist der Geltungsbereich des nachstehenden Abgrenzungsplanes vom 15.11.2023.



Abgrenzungsplan Bebauungsplan Mühltorstraße

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wurde von Zoll Architekten und Stadtplaner aus Stuttgart gefertigt. Es gilt die Begründung vom 23.04.2024. Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „südöstliche Mühltorstraße“

in Lauffen a.N. treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). **Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung können im Rathaus, Stadtbauamt, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.** Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 12 Uhr.

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der

die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Lauffen a.N., Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. geltend zu machen.

Veröffentlichung im Internet:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen können über die Homepage der Stadt Lauffen a.N. unter Wohnen und Arbeiten->Bauen und Sanieren->Bebauungspläne eingesehen werden.

Lauffen a.N. 11.07.2024

Gez. Sarina Pfründer,
Bürgermeisterin

Transportnetzbetreiber terranets bw informiert: Sperrung der L1103 aufgrund des Baus der Gas-hochdruckleitung „Süd-deutsche Erdgasleitung – SEL“



terrانets bw

Als Transportnetzbetreiber für Gas betreibt terranets bw ein mehr als 2.750 Kilometer langes Leitungsnetz von Niedersachsen bis an den Bodensee. Viele Städte und Gemeinden sind an das Netz der terranets bw angeschlossen.

terrانets bw baut die rund 250 km lange „Süddeutschen Erdgasleitung – SEL“ von Lampertheim in Hessen bis nach Bayern. Als erste Pipeline im Land mit Anbindung an die europäischen Transportrouten soll sie ab 2030 Wasserstoff transportieren. Damit schafft die SEL die Voraussetzungen für die CO₂-neutrale Energieversorgung in Baden-Württemberg.

Mehr Informationen zum Trassenverlauf finden Sie unter www.terrانets-sel.de.

Der erste, 24 Kilometer lange Leitungsschnitt der SEL von Heilbronn über Leingarten, Nordheim, Lauffen a.N., Brackenheim, Kirchheim a.N., Bönnigheim und Erligheim bis nach Löchgau soll bis Ende 2024 fertiggestellt werden.

Alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zum Schutz der Umwelt und zur Vermeidung oder Verringerung der Auswirkungen des Baus auf die Bevölkerung und auf die Landwirtschaft werden von terranets bw selbstverständlich umgesetzt.

